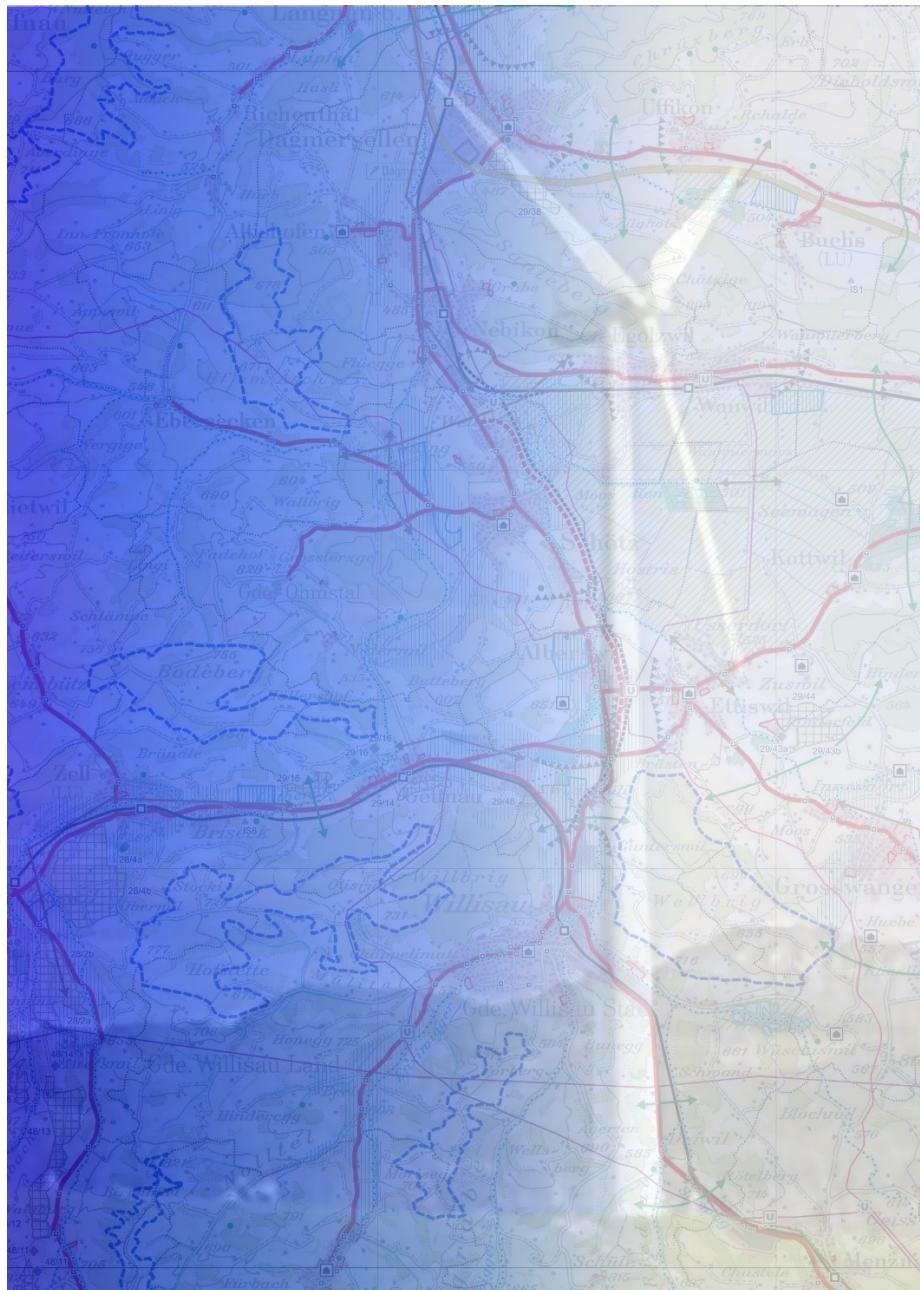


Kantonaler Richtplan Luzern Teilrevision Windenergie

Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage
vom 29. November 2022 bis 27. Januar 2023

6. Juni 2023



Projektteam

Mike Siegrist, Kantonsplaner Kanton Luzern

Corinne von Wyl, Projektleiterin Kantonalplanung

Paul Hürlimann, Abteilungsleiter Energie & Immissionen

Andrea Liniger, Rechtsdienst BUWD

Reto Nebel, EBP

Rebekka Weidmann, EBP

Nicolas Erzer, georegio

Thomas Frei, georegio

EBP Schweiz AG

Mühlebachstrasse 11

8032 Zürich

Schweiz

Telefon +41 44 395 16 16

info@ebp.ch

www.ebp.ch

Kantonaler Richtplan Luzern

Teilrevision Windenergie / Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Mitwirkung im Überblick	5
1. Mitwirkungsprozess	5
2. Anzahl Stellungnahmen und Teilnehmerkreis	5
3. Stimmungsbild	6
4. Auswertungsprozess	7
5. Anpassungen an der Richtplanvorlage	7
6. Weiteres Vorgehen	7
Teil B – Grundsätze und Leitgedanken der Teilrevision	8
1. Das Instrument Kantonaler Richtplan	8
1.1 Funktion	8
1.2 Verbindlichkeit, Aussagekraft und Interessenabwägung	8
1.3 Richtplanrelevante Vorhaben und Koordinationsstände	8
2. Windenergieförderung als gesetzlicher und politischer Auftrag	9
3. Kantonale Ziele und Grundsätze	9
3.1 Realistische Ziele verfolgen – kantonale Zielwerte beibehalten	9
3.2 Planungsgrundsatz schliesst die Realisierung von Einzelanlagen nicht aus	10
4. Thema Windenergie im Richtplan: Ziel, Zweck und Wirkung	10
5. Erfordernis einer Teilrevision	11
5.1 Rasch Planungssicherheit schaffen	11
5.2 Neues Kapitel E6a ersetzt heutige Richtplanaussagen	11
5.3 Begründung Anpassung an der Koordinationsaufgabe E5-3	11
5.4 Begründung Anpassung an der Koordinationsaufgabe E6-1	12
6. Zuständigkeiten und Zusammenhang mit der Beschleunigungsvorlage	12
7. Stufengerechte Interessenabwägung und Hinweise für die nachgelagerten Verfahren	13
Teil C – Behandlung der Anträge	14
1. Anträge zu den gewählten Kriterien für die Festlegung der Windenergiegebieten	14
1.1 Windpotenzial	14
1.2 Erschliessung und Wirtschaftlichkeit	15
1.3 Abstand zu bewohnten Gebäuden	15
1.4 Windenergieanlagen im Wald	15
1.5 Schutz des Grundwassers	16

1.6	Vögel und Fledermäuse	16
1.7	Landschafts- und Ortsbildschutz	16
1.8	Flugsicherungsanlagen	17
<hr/>		
2.	Anträge zu den einzelnen Windenergieanlagen	17
2.1	Koordinationsstände geben keine Priorisierung an	17
2.2	Koordinationshinweise werden nicht gekürzt	17
2.3	Das Windenergiegebiet Nr. 6 Ruswilerberg wird festgesetzt	18
2.4	Perimeter der Windenergiegebiete werden beibehalten	18

Teil A – Mitwirkung im Überblick

1. Mitwirkungsprozess

Die 60-tägige öffentliche Auflage der Richtplanteilrevision Windenergie wurde im Rahmen einer Medienorientierung am 16. November 2022 angekündigt und am 26. November 2022 im Kantonsblatt publiziert. Die potenziellen Standortgemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), die regionalen Entwicklungsträger (RET), die Nachbarkantone, die Fachorganisationen Suisse Eole, Schweizerische Vogelwarte, Luzerner Fledermausschutz sowie die Energieversorgungsunternehmen und potenziellen Investoren Windenergie wurden zudem per E-Mail direkt angefordert, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Privatpersonen, Energieversorgungsunternehmen, Gemeinden, RET, Parteien, Verbände und Organisationen sowie Nachbarkantone konnten vom 29. November 2022 bis zum 27. Januar 2023 im Rahmen der 60-tägigen öffentlichen Auflage gemäss § 13 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) Stellung zur Richtplanteilrevision Windenergie nehmen. Diese Mitwirkung wurde elektronisch mit dem E-Mitwirkungstool durchgeführt. Die per Post eingegangenen Stellungnahmen wurden manuell ins E-Mitwirkungstool übertragen.

Gegenstand der öffentlich aufgelegten Richtplanteilrevisionsvorlage sind das neue Richtplankapitel E6a Windenergie, die bisherigen Richtplankapitel E5 und E6 mit den vorgenommenen Anpassungen sowie die Richtplankarte. Zu diesen Dokumenten konnte die Öffentlichkeit Stellung nehmen. Die wesentlichen Grundlagen für die Richtplanteilrevisionsvorlage, namentlich das kantonale Konzept Windenergie 2020 und der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 27. Oktober 2022, wurden zur Information und besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls aufgelegt.

2. Anzahl Stellungnahmen und Teilnehmerkreis

Es wurden 163 Stellungnahmen mit insgesamt 997 Anträgen eingereicht. Der Teilnehmerkreis setzte sich wie folgt zusammen:

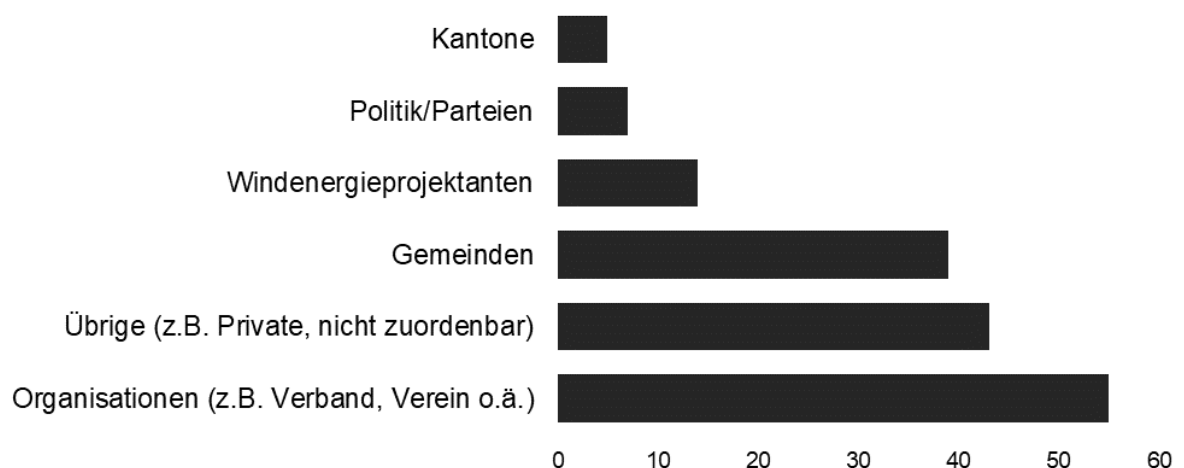


Abbildung 1 Anzahl eingereichte Stellungnahmen nach Teilnehmerkategorie

Privatpersonen, die sich der Stellungnahme einer Organisation angeschlossen haben, fallen ebenfalls in die Kategorie «Organisationen». Dies erklärt die hohe Teilnehmerzahl in dieser Kategorie.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage haben sich alle Nachbarkantone, die wesentlichen Schutzorganisationen und Projektanten sowie alle politischen Parteien geäußert.

Tabelle 1 Beteiligte nach Teilnehmerkategorie

Teilnehmerkategorie	Beteiligte
Kantone	Kanton Bern, Kanton Nidwalden, Kanton Obwalden, Kanton Schwyz, Kanton Zug
Gemeinden	Adligenswil, Beromünster, Buttisholz, Buchrain, Dagmersellen, Emmen, Entlebuch, Ermensee, Ettiswil, Fischbach, Gemeindeverband Wasserversorgung Pfeffikon, Geuensee, Grossdietwil, Hasle, Hergiswil, Hitzkirch, Hohenrain, Korporation Wikon, Luthern, Malters, Nebikon, Neuenkirch, Oberkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Römerswil, Romoos, Schenkön, Schlierbach, Schongau, Schötz, Schüpfheim, Schwarzenberg, Sempach, Stadt Luzern, Wikon, Wolhusen, Zell
Politische Parteien	Die Mitte, FDP, GLP, Grüne, SP, SVP, SVP Wikon
Windenergieprojektanten	AEW Energie AG, CKW AG, Genossenschaft Windenergie Diegenstal, Groupe E Grenwatt AG, STS Wind GmbH, Wind+, Windenergie Fischbach, Windenergie Lindenberg AG, Windenergie Schweiz AG, Windenergie Stierenberg, WindPower AG
Organisationen	ADEV Windkraft AG, ANL Beratungen Bözberg West, Arbeitsgruppe Berggebiet, IG gegen Windpark Lindenberg – Hitzkirch, IG-Aufwind, Neue Energie Luzern, Region Luzern West, RET LuzernPlus, RET Sursee-Mittelland, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Suisse Eole - Vereinigung zu Förderung der Windenergie in der Schweiz, UNESCO Biosphäre Entlebuch, Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Verein Lebendiges Rottal, Verein Pro Lindenberg, Wassergenossenschaft Fischbach, Wasserversorgung Zell, WWF Luzern / BirdLife Luzern / Pro Natura Luzern
Übrige	Verschiedene Privatpersonen

3. Stimmungsbild

Die Auswertung der Anträge zeigt, dass die Nutzung des Windenergiepotenzials im Kanton Luzern grundsätzlich Zustimmung erfährt. Die Fülle der Anträge und die hohe Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auflage zeigen jedoch auch, dass die Thematik bewegt. Es sind zwei Stossrichtungen auszumachen: Auf der einen Seite gibt es Anträge, die darauf abzielen, die Windenergie noch stärker zu nutzen. Dies äussert sich beispielsweise in Anträgen, die eine Erhöhung der Zielwerte oder eine offenere Anwendung der gewählten Kriterien für die Ausscheidung der Windenergiegebiete fordern. Auf der anderen Seite stehen Anträge, die eine striktere Anwendung gewisser Kriterien für die Ausscheidung der Windenergiegebiete fordern. In diesem Zusammenhang wurde oftmals der Abstand zu Gebäuden, der Umgang mit Brutvögeln und Fledermäusen oder die Verträglichkeit mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz genannt.

Weiter gab es verschiedene Anträge betreffend Interessenabwägung und Gemeindekompetenzen in den nachgelagerten Planungsprozessen sowie zu den Streichungen in den bisherigen Richtplankapiteln E5 und E6.

Kantonaler Richtplan Luzern

Teilrevision Windenergie / Mitwirkungsbericht

4. Auswertungsprozess

Im Nachgang zur Mitwirkung wurden sämtliche Anträge sorgfältig geprüft und ausgewertet; teilweise wurden weiterführende fachliche Abklärungen vorgenommen. Die Behandlung der Anträge wird nachfolgend in zwei Teile gegliedert: Im Teil B werden die Grundsätze und Leitgedanken der Teilrevision Wind – zum besseren Verständnis des gesamten Richtplanprozesses – auf generelle Art und Weise erläutert. Für den Teil C wurden ähnlich oder gleichlautende Anträge bestimmten Themenkreisen zugeordnet und der Umgang mit diesen wird summarisch behandelt.

Auf spezifische Einzelanträge und -voten, insbesondere auf solche, die sich keinem der in Teil C behandelten Themenkreise zuordnen liessen und/oder die zu keinen Anpassungen in der Vorlage führten, wird im vorliegenden Bericht nicht eingegangen.

5. Anpassungen an der Richtplanvorlage

Gestützt auf die Mitwirkung wird die Richtplanteilrevisionsvorlage Windenergie wie folgt angepasst:

- Änderung Koordinationsstand: Das Gebiet Nr. 6 Ruswilerberg wird festgesetzt. Siehe Begründung im Mitwirkungsbericht Teil B, Kapitel 9.3.
- Ergänzung Koordinationshinweise: Die Koordinationshinweise wurden in begründeten Fällen ergänzt bzgl. Abstimmungsbedarf mit Brutvögeln und Festlegungen im kantonalen Richtplan Bern.
- Anpassungen an Koordinationsaufgaben: Bei der Koordinationsaufgabe 1 wurden die Schutzorganisationen bei den Beteiligten ergänzt und bei der Koordinationsaufgabe 2 wurde ein Vermerk auf die kantonale Beschleunigungsvorlage (Anpassung PBG) angebracht.
- Präzisierungen in den Erläuterungen und kleinere Anpassungen hinsichtlich des Layouts und der Schreibweise von Flurnahmen.

6. Weiteres Vorgehen

Die Richtplanteilrevisionsvorlage wird gestützt auf begründete Anträge angepasst. Anschliessend wird der Regierungsrat an einer Sitzung im 2. Quartal 2023 die Vorlage, soweit gemäss § 7 Abs. 2 PBG in seiner Zuständigkeit, beschliessen (Anpassungen im Kapitel E sowie Richtplankarte). Soweit die Vorlage gemäss § 7 Abs. 1d PBG in der Zuständigkeit des Kantonsrats liegt (Anpassungen im Kapitel Z), wird der Regierungsrat diese dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Für die Inkraftsetzung des Richtplans braucht es anschliessend eine Genehmigung durch den Bundesrat.

Teil B – Grundsätze und Leitgedanken der Teilrevision

Im Rahmen der Mitwirkung wurden zahlreiche Anträge eingereicht, die sich in genereller Art zur Richtplanteilrevision Wind äusserten. Daher werden im Teil B die wichtigsten Grundsätze und Leitgedanken der Teilrevision nochmals erläutert. Auf Anträge zu den gewählten Kriterien für die Festlegung der Windenergiegebiete sowie zu einzelnen Windenergieanlagen wird – gegliedert nach spezifischen Themenkreisen – summarisch in Teil C eingegangen.

1. Das Instrument Kantonaler Richtplan

1.1 Funktion

Der Richtplan ist das strategische Führungsinstrument des Kantons für die Koordination und Steuerung der räumlichen Entwicklung. Er legt dazu die zu berücksichtigenden raumordnungspolitischen Zielsetzungen fest. Räumliche Vorgaben haben grundsätzlich diesen übergeordneten Zielsetzungen und dem vorgegebenen räumlichen und rechtlichen Orientierungsrahmen zu entsprechen. Der Richtplan ist somit Richtschnur und Rahmen für die weiterführende Planung.

1.2 Verbindlichkeit, Aussagekraft und Interessenabwägung

Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich. Auf Stufe Richtplan erfolgen wichtige Weichenstellungen. Beispielsweise werden geeignete Standorte oder grobe Linienführungen für raumrelevante Vorhaben definiert. Mit der vorliegenden Teilrevision werden Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Solche raumrelevanten Vorhaben berühren meist verschiedene räumliche Interessen. Der kantonale Richtplan wägt die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen im Sinne der räumlichen Koordination stufengerecht ab.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die im kantonalen Richtplan festgelegten Vorhaben sind deshalb im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren und grundeigentümergebunden festzulegen. Auch wird die Interessenabwägung schrittweise verfeinert. Dazu ist je nach Vorhaben – bei Windenergieanlagen ab einer kumulierten Leistung von 5 MW – auch ein Umweltverträglichkeitsbericht erforderlich. Die Handlungsspielräume der nachgeordneten Gemeinwesen werden so gross wie möglich belassen, dort aber klar und verbindlich abgegrenzt, wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse erforderlich ist.

1.3 Richtplanrelevante Vorhaben und Koordinationsstände

Nicht jedes raumrelevante Vorhaben gehört in den Richtplan, sondern nur solche mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG]). Kriterien für solche Vorhaben können sein: eine grosse Flächenbeanspruchung, das Erzeugen grosser Verkehrsströme oder ein hoher räumlicher oder organisatorischer Abstimmungsbedarf. Letzteres ist dann der Fall, wenn verschiedene Behörden und unterschiedliche planerische Ebenen an einem Vorhaben beteiligt sind, was bei Windenergieanlagen der Fall ist. Darüber hinaus schreibt das Bundesrecht vor, dass die Kantone im Richtplan Windenergieeignungsgebiete zu bezeichnen haben (Art. 8b RPG i.V.m. Art. 10 des Energiegesetzes [EnG]).

Je nach Stand der räumlichen Abstimmung unterscheidet der Richtplan drei Koordinationsstände (Art. 5 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung [RPV]): Richtplanrelevante Vorhaben, die erst im Ansatz bekannt sind und von denen nur grobe Vorstellungen bestehen, werden im

Kantonaler Richtplan Luzern

Teilrevision Windenergie / Mitwirkungsbericht

Richtplan als «Vororientierung» bezeichnet. Vorhaben, deren räumliche Abstimmung begonnen hat, bei denen es jedoch noch offene Fragen gibt, sind «Zwischenergebnisse». Vorhaben, die räumlich abgestimmt sind, gelten als «Festsetzungen». Für deren Realisierung sind nur noch Detailplanungen erforderlich, welche die üblichen Verfahrensschritte (und unter Umständen auch Umweltverträglichkeitsprüfungen) umfassen. Sind Vorhaben bereits umgesetzt bzw. handelt es sich um Anlagen, die bereits in Betrieb sind, werden diese als «Ausgangslage» gekennzeichnet.

2. Windenergieförderung als gesetzlicher und politischer Auftrag

Mit der Energiestrategie 2050 haben der Bundesrat und das Parlament beschlossen, dass Kernkraftwerke in der Schweiz am Ende ihrer Lebensdauer nicht mehr durch neue ersetzt werden sollen und dass der Bezug von Kernenergiestrom aus dem Ausland gestoppt werden soll. Der wegfallende Strom aus Kernkraftwerken soll bis 2050 durch Strom aus erneuerbaren Quellen ersetzt werden. Damit die Energiestrategie 2050 umgesetzt werden kann, braucht es einen stärkeren Ausbau der dezentralen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Die verstärkte Nutzung der Windenergie leistet dazu einen wertvollen Beitrag, da zwei Drittel der Windstromproduktion in den Wintermonaten anfallen, wenn wenig Wasserkraft- und Solarenergie zur Verfügung steht und besonders viel Energie für Heizung, Beleuchtung etc. benötigt wird.

Die Energiestrategie sieht für die gesamte Schweiz bis 2050 eine schrittweise Erhöhung der Windenergieproduktion von 140 GWh/a (2019) auf 4'300 GWh/a vor. Damit dieses Ausbauziel erreicht werden kann, sind in allen Kantonen entsprechende Anstrengungen zu unternehmen. Mit dem Konzept Windenergie (Stand 2020) legt der Bund die kantonalen Beiträge am Ausbau der Windenergieproduktion fest. Sie bilden die Basis für die kantonalen Energieplanungen. Gemäss der Energiepolitik des Bundes liegt der Beitrag des Kantons Luzerns bei 130 bis 400 GWh/a bis 2050.

Für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurde das eidgenössische Energiegesetz (EnG) revidiert. Es trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Gemäss Art. 10 EnG werden die Kantonen beauftragt, für die Nutzung der Windkraft geeignete Gebiete im Richtplan festzulegen.

Die Förderung der Windenergie ist ein gesetzlicher und politischer Auftrag, dem der Kanton Luzern mit der vorliegenden Richtplanteilrevision Windenergie nachkommt.

3. Kantonale Ziele und Grundsätze

3.1 Realistische Ziele verfolgen – kantonale Zielwerte beibehalten

Am 1. Januar 2019 trat das neue Energiegesetz des Kantons Luzern (KEnG) inkl. angepasster Energieverordnung (KEnV) in Kraft. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet soll bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht werden. Die Windenergienutzung soll dazu einen substanziellen Beitrag leisten.

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes hat der Kanton Luzern das Konzept Windenergie erarbeitet. Dieses konkretisiert die angegebene Grössenordnung des Bundes von 130 bis 400 GWh/a für den Kanton Luzern. Ziel des Kantons Luzern ist es, bis 2035 100 GWh/a und bis

2050 250 GWh/a Windenergie zu produzieren. Die Produktion im Kanton Luzern liegt aktuell bei ca. 5 GWh/a.

Unter Berücksichtigung der langen Planungsdauer von Windenergieanlagen und dem Anspruch, die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen bestmöglich in Einklang zu bringen, erachtet der Kanton diese Zielwerte als realistisch. Mit diesen leistet der Kanton Luzern einen massgebenden und aus heutiger Sicht ausreichenden Beitrag zur Erreichung der Bundesziele der Energiewende. Sollte sich in den nächsten Jahren zeigen, dass eine Erhöhung der Ausbauziele notwendig ist, muss das Windenergiekonzept überprüft werden.

Bei einer Erhöhung der Zielwerte – wie im Rahmen der Mitwirkung teilweise gefordert – bräuchte es deutlich mehr Windenergiegebiete resp. Standorte. Eine Verminderung der Zielwerte widerspricht dem gesetzlichen und politischen Auftrag.

3.2 Planungsgrundsatz schliesst die Realisierung von Einzelanlagen nicht aus

Um das Windenergiepotenzial effizient zu nutzen und um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Raum und Umwelt möglichst gering zu halten, wird die Realisierung von mehreren Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet bevorzugt. Die Realisierung von Einzelanlagen wird mit diesem Planungsgrundsatz allerdings nicht ausgeschlossen. Die Grösse und Anzahl der Windenergieanlagen (mehrere Kleinere vs. wenige Grosse) in den Windenergiegebieten sind in jedem Fall sorgfältig abzuwägen; eine reine Maximierung der Anzahl Windenergieanlagen pro Windenergiegebiet steht für den Kanton Luzern nicht im Vordergrund.

4. Thema Windenergie im Richtplan: Ziel, Zweck und Wirkung

Windenergieanlagen ab einer Höhe von 30 Metern Gesamthöhe unterliegen der Planungspflicht nach Art. 2 RPG. Ihre Realisierung hat gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Mit der Revision von Art. 8 RPG (Mindestinhalte der kantonalen Richtpläne), in Kraft seit 1. Mai 2014, wurde präzisiert, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan bedürfen. Gemäss der entsprechenden Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 und gestützt Art. 8b RPG sowie Art. 10 Abs. 1 EnG gehören Festlegungen zu Windparks beziehungsweise zu Windenergiegebieten zu den Mindestinhalten kantonalen Richtpläne. Das gleiche gilt gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG für Standorte von einzelnen Windenergieanlagen von über 30 Metern Gesamthöhe.¹

Mit dem Eintrag der Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan werden die raumplanerischen Voraussetzungen für die nachgelagerten Verfahren und die Nutzung des Windenergiepotenzials geschaffen. Als übergeordnetes Planungsinstrument übersteuert der kantonale Richtplan bestehende regionale Richtpläne und Konzepte zum Thema Windenergie.

Die im Richtplan festgelegten Windenergiegebiete stützen sich auf das Windkonzept des Kantons Luzern vom 22. Dezember 2022 inkl. Ergänzung vom 8. November 2022, welches bisherige konzeptionelle Grundlagen der RET berücksichtigte.

¹ Die Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 RPG sind gemäss Bundesgerichtsentscheid zum geplanten Windpark Schwyberg im Kanton Freiburg erst erfüllt, wenn ein Vorhaben zur Windenergienutzung im kantonalen Richtplan den Koordinationsstand «Festsetzung» aufweist und der Richtplan durch den Bund genehmigt wurde (vgl. Urteil BGer 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016).

Kantonaler Richtplan Luzern

Teilrevision Windenergie / Mitwirkungsbericht

Ergänzend zu den Festlegungen der Windenergiegebiete wurden zur Erhöhung der Planungssicherheit die ungefähren Standorte für bekannte, konkret geplante Windenergieanlagen in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Diese basieren auf fortgeschrittenen Projektplanungen, zu denen mindestens bereits positive Vorabklärungen erfolgt sind. Künftig können bei Bedarf weitere Standorte für Windenergieanlagen im Richtplan eingetragen werden; gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes vom 27. Oktober 2022 besteht jedoch keine Pflicht dazu.

5. Erfordernis einer Teilrevision

5.1 Rasch Planungssicherheit schaffen

Gemäss § 14 PBG wird der kantonale Richtplan alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet. Der Richtplan des Kantons Luzern (KRP) wurde zuletzt 2009 gesamtheitlich revidiert und 2015 im Rahmen einer Teilrevision an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) des Bundes angepasst. Anfangs Juli 2020 startete der Kanton Luzern mit der neuen Gesamtrevision. Dieser Prozess dauert in der Regel vier bis fünf Jahre.

Da im noch geltenden Richtplan von 2015 nur die Planungspflicht für Windenergieanlagen enthalten ist, nicht jedoch die geeigneten Gebiete, hat sich der Kanton – auch unter Berücksichtigung des neuen übergeordneten Rechts – entschieden, parallel zur aktuell laufenden Richtplangesamtrevision das Thema Windenergie in einer vorgezogenen Teilrevision zu behandeln. Damit schafft er vor der Beendigung des Gesamtrevisionsprozesses die Rahmenbedingungen für die nachgelagerte Planung und Realisierung von Windenergieanlagen.

5.2 Neues Kapitel E6a ersetzt heutige Richtplanaussagen

Das Thema Windenergie ist im heutigen Richtplan in den Kapiteln E5 (Energiepolitik und Energieeffizienz) und E6 (Erneuerbare Energien und Abwärmenutzung) verankert. Mit der Teilrevision wird das Thema Windenergie in einem neuen und eigenständigen Richtplankapitel behandelt. Die Inhalte sind auf die neuen gesetzlichen Grundlagen abgestimmt. Die Aussagen zu Windenergie in den Kapiteln E5 und E6 werden daher ersatzlos gestrichen und durch das neue Richtplankapitel E6a ersetzt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden diese Änderungen am Richtplan kenntlich gemacht. Die gestrichenen Aussagen in den Kapiteln E5 und E6 wurden rot markiert und durchgestrichen.

5.3 Begründung Anpassung an der Koordinationsaufgabe E5-3

Der Punkt «Windkraftanlagen mit regionalen Auswirkungen» wird gestrichen, da mit der Revision des Energiegesetzes (Art. 10 EnG) und des Raumplanungsgesetzes (Art. 8 RPG) die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung explizit im kantonalen Richtplan ausgeschieden werden müssen. Eine Kompetenzdelegation für die Planung von Windkraftanlagen an Regionale Entwicklungsträger (RET), wie bis anhin im Kanton Luzern vorgesehen, ist somit nicht mehr zulässig. Die RET wurden bereits bei der Erarbeitung des Konzeptes Windenergie und somit vorab bei der Wahl der Eignungsgebiete und Standorte konsultiert.

5.4 Begründung Anpassung an der Koordinationsaufgabe E6-1

Die Koordinationsaufgabe wird inhaltlich durch das neue Kapitel E6a ersetzt. Wie vorstehend unter Ziff. 5.3 ausgeführt, ist aufgrund der geänderten bundesgesetzlichen Grundlagen eine Delegation der Planung von Windkraftanlagen an die RET nicht mehr zulässig.

Die genannten Standortanforderungen in der Koordinationsaufgabe E6-1 werden inhaltlich im Kapitel E6a präzisiert. Die Ausscheidung der Windenergiegebiete basiert auf den übergeordneten Kriterien des Bundes. Der Umgang mit Bundesinventaren wird durch das Windkonzept des Bundes vorgegeben und wurde vom Kanton Luzern übernommen.

An Windenergieanlagen resp. Windparks mit einer jährlichen Stromproduktion von mindestens 20 GWh/a besteht ein nationales Interesse. Damit werden Windenergieanlagen in ihrem Interesse gleichgestellt wie Landschaften im Bundesinventar von nationaler Bedeutung (BLN). Ob ein überwiegendes legitimes Interesse vorliegt, muss einzelfallweise im Rahmen einer Interessenabwägung geprüft werden. BLN-Gebiete wurden bei der Standortevaluation daher nicht per se ausgeschlossen, aber deren grösstmögliche Schonung wurde angestrebt.

6. Zuständigkeiten und Zusammenhang mit der Beschleunigungsvorlage

Fast zeitgleich mit der öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevisionsvorlage Windenergie fand die Vernehmlassung zur kantonalen Beschleunigungsvorlage (vgl. [Vernehmlassungsbotschaft](#) «Beschleunigung Ausbau Stromproduktion aus erneuerbarer Energie und Umsetzung Klimamassnahmen», Vernehmlassungsentwurf zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom Dezember 2022) statt. Diese bezweckt eine Verfahrensbeschleunigung im Interesse eines raschen Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbarer Energie im Kanton Luzern, insbesondere der Windenergie. Derzeit wird die Vernehmlassung der Vorlage ausgewertet.

Mit der Beschleunigungsvorlage soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ein kantonales Plan- oder Projektbewilligungsverfahren einzuführen, mit dem sämtliche Bewilligungsverfahren zusammengeführt werden und das auch – analog einem kantonalen Nutzungsplanverfahren – die kommunale Zonenplanung mitumfasst. Die Bewilligung von Windkraftanlagen fällt gemäss dem geplanten Plangenehmigungsverfahren neu in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons.

Dies sorgte im Rahmen der öffentlichen Auflage der Richtplanteilrevisionsvorlage Windenergie für verschiedene Anträge betreffend Planungsprozess und Gemeindekompetenzen. Hierzu ist festzuhalten, dass sich die vorliegende Richtplanteilrevisionsvorlage auf geltendes Recht stützt, dies betrifft auch den in den Koordinationsaufgaben beschriebenen Planungsprozess und die Gemeindekompetenzen. Sollte die Beschleunigungsvorlage wie geplant voraussichtlich im Jahr 2025 in Kraft treten, würden die kommunalen Verfahren durch ein kantonales Plangenehmigungsverfahren ersetzt, wobei die Gemeinden anzuhören sind. Die Koordinationsaufgaben im Richtplan wären dann zumal entsprechend anzupassen.

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren hat viele Vorteile (koordinierte gesamthafte Beurteilung eines Projekts in einer Hand). Zu berücksichtigen sind aber auch die mit einem Plangenehmigungsverfahren verbundenen Nachteile. Die Planungsautonomie der Gemeinde wird für die vom Plangenehmigungsverfahren erfassten Anlagen (z.B. Windparks) eingeschränkt

Kantonaler Richtplan Luzern

Teilrevision Windenergie / Mitwirkungsbericht

bzw. aufgehoben. Die Gemeinde wird zwar angehört und kann Anträge stellen, die aber nur zu berücksichtigen sind, soweit damit das Projekt nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird. Zudem kann die Gemeinde bzw. die Bevölkerung im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans mitwirken. Gegen den Beschluss des Richtplans besteht kein Rechtsmittel, weshalb eine Überprüfung der Festlegungen des Projekts im Richtplan erst im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens, wo Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten bestehen, erfolgt.

Der Unterschied zum geltenden Verfahren und die geplanten Vereinfachungen ergeben sich aus der folgenden Gegenüberstellung:

Geltendes Recht	Plangenehmigungsverfahren
Öffentliche Auflage der Nutzungsplanung koordiniert mit dem Baugesuch	Öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuchs
Einspracheverhandlung (zwingend)	Einspracheverhandlung (fakultativ)
Beschluss Stimmberechtigte	–
Verwaltungsbeschwerde	–
Entscheid Regierungsrat (Ortsplanung)	Plangenehmigungsentscheid Regierungsrat
Baubewilligung Gemeinde (koordinierte Eröffnung mit RRE)	–
Verwaltungsgerichtsbeschwerde	Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht

Tabelle Gegenüberstellung geltendes Recht und Beschleunigungsvorlage

Im Wesentlichen fällt eine Rechtsmittelinstanz und damit ein Beschwerdeverfahren weg (Anfechtung der Nutzungsplanung beim Regierungsrat). Beschleunigend wirken kann auch, dass Einspracheverhandlungen nur noch fakultativ sind, also nur durchzuführen sind, wenn mit einer zumindest teilweisen gütlichen Einigung zu rechnen ist, was bei der teilweise grossen Opposition gegen Windanlagen beispielsweise nicht der Fall ist. Überdies entfällt der Koordinationsaufwand zwischen den Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene, was auch beschleunigend wirken kann und die Rechtssicherheit erhöht (vgl. Vernehmlassungsbotschaft, S. 6 ff.).

7. Stufengerechte Interessenabwägung und Hinweise für die nachgelagerten Verfahren

Der Richtplan bezeichnet mit den Windenergiegebieten räumlich zusammenhängende Flächen, in denen die Erstellung von Windenergieanlagen mit einer ressourceneffizienten Erschliessung und Netzeinspeisung sowie unter Schonung von Natur, Landschaft und Umwelt möglich ist. Wenn also Windenergieanlagen mit einer Höhe grösser als 30 m im Kanton Luzern gebaut werden, dann müssen sie grundsätzlich in diesen Windenergiegebieten realisiert werden.

Bei der Festlegung dieser Windenergiegebiete wurden verschiedene Schutz- und Nutzungsinteressen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Der genaue Prozess ist ausführlich im Konzept Windenergie des Kantons Luzerns vom 22. Dezember 2020 beschrieben. Der Kanton

Luzern stützt sich dabei auf das übergeordnete Konzept Windenergie des Bundes. Dieses legt den Rahmen für den stufengerechten Einbezug der verschiedenen Bundesinteressen fest. Der Bund hat mit seiner Vorprüfung zur Richtplanteilrevision Windenergie die gewählten Kriterien für die Ausscheidung der Windenergiegebiete respektive die definierten Perimeter der Windenergiegebiete geprüft und weitgehend gutgeheissen. Hinweise des Bundes wie beispielsweise zum Ortsbildschutz oder zur Flugsicherheit wurden vom Kanton in der öffentlich aufliegenden Richtplanfassung berücksichtigt.

Wie im Kapitel B1 beschrieben, sorgt der kantonale Richtplan für eine räumliche Koordination. Mit der Festlegung der Windenergiegebiete im kantonalen Richtplan wurde eine erste Interessenabwägung auf Richtplanstufe vorgenommen. Diese muss jedoch im Rahmen der nachgelagerten Verfahren verfeinert werden. Die aufgeführten Koordinationshinweise sind dabei zu berücksichtigen.

Teil C – Behandlung der Anträge

Im Rahmen der Mitwirkung wurden verschiedene Anträge zu den gewählten Kriterien für die Festlegung der Windenergiegebiete sowie zu einzelnen Windenergieanlagen geäussert. Die Anträge wurden bestimmten Themenkreisen zugeordnet, diese werden nachfolgend summarisch behandelt.

Auf spezifische Einzelanträge und –voten, insbesondere auf solche, die sich keinem dieser Themenkreise zuordnen liessen und/oder die zu keinen Anpassungen in der Vorlage führten, wird im vorliegenden Bericht nicht eingegangen.

1. Anträge zu den gewählten Kriterien für die Festlegung der Windenergiegebieten

1.1 Windpotenzial

Die Festlegung der Windenergiegebiete stützt sich auf die Beurteilung der Windverhältnisse gemäss Windatlas Schweiz 2019. Der Windatlas beruht auf verschiedenen Windmessungen und modelliert schweizweit die Windgeschwindigkeiten in unterschiedlichen Höhen. Er ist eine wichtige Grundlage für die Windenergieplanung in der Schweiz.

Das Konzept Windenergie des Kantons Luzern verwendet als Datengrundlage für die Beurteilung der Windressourcen die mittleren Windgeschwindigkeiten auf 100 m über Grund gemäss Windatlas und unterteilt das Windangebot in drei Kategorien:

- genügend bis gute Windverhältnisse; Windgeschwindigkeit: $4.5 \text{ m/s} \leq v_{\text{Wind}} < 5.0 \text{ m/s}$,
- sehr gute Windverhältnisse; Windgeschwindigkeit: $5.0 \text{ m/s} \leq v_{\text{Wind}} < 5.5 \text{ m/s}$,
- ausgezeichnete Windverhältnisse; Windgeschwindigkeit: $v_{\text{Wind}} \geq 5.5 \text{ m/s}$.

In der Praxis, das heisst abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, werden Windverhältnisse als genügend bezeichnet, wenn die durchschnittliche Windgeschwindigkeit 100 m über Grund mindestens 4.5 m/s beträgt. Das heisst, solche Gebiete wurden aus Wind-

Kantonaler Richtplan Luzern

Teilrevision Windenergie / Mitwirkungsbericht

potenzialsicht als grundsätzlich denkbar erachtet und in die Interessenabwägung mit einbezogen. Der Windatlas Schweiz ist eine Modellierung und Modellwerte sind mit einer gewissen Unschärfe behaftet. Bei den konkreten Projekten sind somit eigene Windmessungen am Standort vorzunehmen.

1.2 Erschliessung und Wirtschaftlichkeit

Der Kanton schafft mit der vorliegenden Teilrevisionsvorlage die raumplanerischen Voraussetzungen für die Nutzung von Windenergie. Bei der Festlegung der Windenergiegebiete wurde die grundsätzliche Erschliessbarkeit der einzelnen Windenergiegebiete überprüft. Die Erschliessung der einzelnen Windenergieanlagen ist in den nachgelagerten Verfahren unter Berücksichtigung des Anlagentyps detailliert zu klären. Die Auswirkungen des allenfalls nötigen Ausbaus der Erschliessung sind in die Planung miteinzubeziehen. Dasselbe gilt mit Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit. Diese obliegen den Projektierenden.

1.3 Abstand zu bewohnten Gebäuden

Auf den Antrag, die Interessenabwägung auf Basis eines Mindestabstandes zu bewohnten Gebäuden von 750 m respektive 1000 m durchzuführen, wird nicht eingetreten. Die konkreten Abstände von Windenergieanlagen sind im Einzelfall nach den massgebenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. Lärmschutzvorgaben) zu prüfen. Diese Prüfung hat stufengerecht im Rahmen des weiteren Verfahrensprozesses zu erfolgen. Generelle Abstandsvorschriften, die einem Verbot gleichkommen, dürften mit Bundesrecht nicht vereinbar sein (Dr. Christoph Jäger, Rechtsgutachten vom 11. April 2019, Windenergieanlagen, Regelungsspielraum der Kantone). Gemäss des zur Begründung dieses Antrags herangezogenen Bundesgerichtsurteils 1C_149/2021 (25.8.22) betreffend Tramelan gelten kommunale Abstandsvorschriften überdies nicht generell, sondern sind im konkreten Einzelfall bei einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen und gegenüber anderen Interessen (wie bspw. die nationale Energieversorgungssicherheit) abzuwägen. Für die Eingrenzung der Eignungsgebiete wurde ein Radius von 300 m zu Bauzonen angewendet. Dieser Puffer von 300 m richtet sich nach den Empfehlungen des Bundes.

1.4 Windenergieanlagen im Wald

Der Umgang mit Wald wird mit dem Konzept Windenergie des Bundes geregelt und wird vom Kanton Luzern entsprechend umgesetzt. Die Festlegung von Eignungsgebieten im Wald stützt sich auf eine Alternativprüfung beziehungsweise eine flächendeckende, kriteriengestützte Standortevaluation. Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung im Wald möglich ist, sofern die Standortgebundenheit und das überwiegende öffentliche Interesse nachgewiesen werden können. Bei der Festlegung von Windenergiegebieten auf Stufe Richtplan wurden Waldgebiete daher nicht per se ausgeschlossen, sondern als «Vorbehaltsgebiete» betrachtet. Waldreservate hingegen wurden als «Ausschlussgebiete» qualifiziert, da in diesen die Schutzinteressen überwiegen.

Ob eine Windenergieanlage im Wald gebaut werden kann, muss im Einzelfall und für das konkrete Vorhaben entschieden werden. Gemäss Waldgesetz ist sowohl die Erschliessung als auch die Erstellung einer Windenergieanlage im Wald eine Zweckentfremdung des Waldbodens und bedarf einer Rodungsbewilligung. Das Rodungsbewilligungsverfahren ist Teil der nachgelagerten Verfahren und ist für sämtliche den Wald tangierenden Vorhaben durchzuführen. Für die projektierte Windenergieanlage müssen die Rodungsvoraussetzungen, d.h. Standortgebundenheit und überwiegendes öffentliches Interesse, nachgewiesen werden. In diesem Rahmen werden auch die Auswirkungen auf Waldflora und -fauna abgewogen. Bei

einem Standort in einem Schutzwald muss die Schutzfunktion vor Naturgefahren weiterhin gewährleistet werden.

1.5 Schutz des Grundwassers

Gestützt auf die Empfehlungen des Bundes hat der Kanton Luzern Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie Grundwasserschutzareale als «Ausschlussgebiete» betrachtet. Die im Richtplan bezeichneten Windenergiegebiete umfassen daher nur randliche und kleinflächige Grundwasserschutzzonen S1 und S2 und keine Grundwasserschutzareale. Mit einem Koordinationshinweis wird vermerkt, dass diese randlichen und kleinflächigen Grundwasserschutzzonen S1 und S2 im Rahmen der nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden müssen. Der Schutz des Grundwassers wird somit in den nachgelagerten Verfahren sichergestellt.

Der Bau von Windenergieanlagen in der Grundwasserschutzzone S3 ist unter gewissen Auflagen möglich. Diese werden projektspezifisch im Rahmen der nachgelagerten Verfahren auferlegt. Der Grundwasserschutz wird somit gewährleistet. Ein pauschaler Ausschluss provisorischer Schutzzonen (Zone S), der Gewässerschutzzone S3 oder des Gewässerschutzbereiches A_u ist für die Festlegung der Windenergiegebiete auf Stufe Richtplan nicht zweckmässig.

1.6 Vögel und Fledermäuse

Erwartete Konflikte mit Brutvogelarten führen sowohl gemäss Konzept Windenergie des Bundes als auch gemäss Konzept Windenergie des Kantons Luzern nicht zum automatischen Ausschluss von Windenergiegebieten. Vielmehr wurde bei der Festlegung der Windenergiegebiete eine Interessenabwägung vorgenommen. Aufgrund dieser wurden drei Windenergiegebiete nicht weiterverfolgt (Nrn. 11, 22 und 23) und eines verkleinert (Nr. 19). Um eine Abstimmung mit dem Brutvogelschutz in der nachgelagerten Planung sicherzustellen, wird bei den besonders betroffenen Gebieten (Nrn. 3, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21, 24 und 25) ein entsprechender Koordinationshinweis ergänzt.

Zu den erwarteten Konflikten mit grossen Zugvögeln existiert keine konsolidierte, flächendeckende Grundlage. Erst mit weiteren Abklärungen in der nachgelagerten Planung wird klar, wie gross der Konflikt ist und ob er unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ersatzmassnahmen vertretbar ist. Diese Prüfung erfolgt stufengerecht im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Der kantonale Fledermausschutzbeauftragte wurde eng in den Prozess für die Festlegung der Windenergiegebiete einbezogen. Er hat eine grobe Analyse der Lebensräume, der lokalen Gegebenheiten und der zahlreichen Nachweise von bekannten Fledermausquartieren innerhalb der artspezifischen Jagdflugdistanz durchgeführt. In keinem der Windenergiegebiete konnte ein so grosses Konfliktpotenzial mit dem Fledermausschutz ausgemacht werden, das zum Ausschluss des Gebiets geführt hätte. In Windenergiegebieten, in denen jedoch ein mittleres Potenzial mit Fledermäusen besteht (Nrn. 6, 8, 10, 15 und 18), ist in den nachgelagerten Verfahren ein besonderes Augenmerk auf den Fledermausschutz zu werfen und der Einbezug der Fledermausfachstelle ist als Koordinationshinweis aufgeführt. Grundsätzlich ist im Rahmen der nachgelagerten Verfahren bei allen Vorhaben in allen Windenergiegebieten eine detaillierte Prüfung bzw. Messung der Fledermausaktivität durchzuführen.

1.7 Landschafts- und Ortsbildschutz

Objekte im Bundesinventar für schützenswerte Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und Objekte im Bundesinventar der schützenswerten Landschaften der Schweiz von nationaler Bedeutung (BLN) gelten gemäss den Konzepten Windenergie des Bundes und des Kantons Luzern als «Gebiete mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse». Eine

Kantonaler Richtplan Luzern

Teilrevision Windenergie / Mitwirkungsbericht

Interessenabwägung mit diesen Schutzinteressen ist nur möglich, wenn in einem Windenergiegebiet mit einer jährlichen Windenergieproduktion von mindestens 20 GWh/a gerechnet wird.

Keines der Luzernischen Windenergiegebiete überschneidet sich mit BLN-Gebieten oder den Kerngebieten von ISOS. Eine Beeinträchtigung von Umgebungsrichtungen sowie des strukturellen und visuellen Wirkungsbereichs durch Windenergieanlagen ausserhalb des Perimeters ist möglich. In der nachgelagerten Planung ist bei der Platzierung und Dimensionierung der Windenergieanlagen auf eine grösstmögliche Schonung der Schutzziele zu achten. Die besondere Beachtung des Landschafts- und Ortsbildschutzes wird mit entsprechenden Koordinationshinweisen sichergestellt.

1.8 Flugsicherungsanlagen

Die technischen Fortschritte bei Flugsicherungsanlagen verringern den Konflikt mit Windenergieanlagen. Eine Abstimmung bleibt aber gemäss Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und skyguide weiterhin notwendig. Dieser Abstimmungsbedarf wird bei den betroffenen Gebieten weiterhin als Koordinationshinweis aufgeführt.

2. Anträge zu den einzelnen Windenergieanlagen

2.1 Koordinationsstände geben keine Priorisierung an

In der Mitwirkung wurde das Anliegen geäussert, nur diejenigen Windenergiegebiete festzusetzen, in denen man Windenergieanlagen prioritär umsetzen möchte, und die restlichen Windenergiegebiete lediglich als «Zwischenergebnis» aufzunehmen. Dieses Anliegen wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

Wie im Kapitel B1 beschrieben, verwendet der kantonale Richtplan je nach Planungsstand der Vorhaben unterschiedliche Koordinationsstände. Die Koordinationsstände geben somit nicht eine Priorisierung der Windenergiegebiete an, sondern inwieweit die räumliche Abstimmung stattgefunden hat.

Mit der vorliegenden Richtplanteilrevision werden von den insgesamt 22 Windenergiegebieten 18 festgesetzt und vier als Zwischenergebnis aufgenommen. Der Koordinationsstand Festsetzung bedeutet, dass die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind; Zwischenergebnis bedeutet, dass noch klar benennbare weiterführende Abstimmungen notwendig sind.

Damit eine Windenergieanlage realisiert werden kann, braucht es eine Grundlage im Richtplan. Diese Voraussetzung ist erst erfüllt, wenn die Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet liegt, welches den Koordinationsstand «Festsetzung (FS)» aufweist.

Für jede Änderung der Koordinationsstände braucht es eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Das Verfahren für Anpassungen am kantonalen Richtplan ist gemäss PBG vorgegeben; es sind eine Vorprüfung durch den Bund sowie eine Mitwirkung erforderlich.

2.2 Koordinationshinweise werden nicht gekürzt

Die Festlegung der Windenergiegebiete stützt sich auf eine sorgfältige Interessenabwägung, die detailliert im Konzept Windenergie des Kantons Luzern dargelegt ist und sich an die Vorgaben des Bundes hält. Die Koordinationshinweise leiten sich aus der Interessenabwägung

ab; es sind Hinweise, welche Interessen im Rahmen der nachgelagerten Planungsprozesse detailliert zu prüfen sind.

2.3 Das Windenergiegebiet Nr. 6 Ruswilerberg wird festgesetzt

Gestützt auf den Vorprüfungsbericht des Bundes wurde das Windenergiegebiet Nr. 6 Ruswilerberg als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Aufgrund des Konfliktpotenzials mit militärischen Anlagen und Systemen forderte der Bund im Hinblick auf die Genehmigung des Windenergiegebietes weiterführende Abklärungen mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS.

Aufgrund der seither erfolgten Abklärungen teilte das VBS dem Kanton Luzern in der Zwischenzeit mit, das Windenergiegebiet Nr. 6 könne im Richtplan als Festsetzung aufgenommen werden. Dies unter der Bedingung, dass im Rahmen der Nutzungsplanung eine detaillierte Abstimmung mit den bestehenden Konflikten der VBS-Anlagen vorgenommen werde.

2.4 Perimeter der Windenergiegebiete werden beibehalten

Die gestellten Anträge hinsichtlich Perimetererweiterungen respektive -verkleinerungen wurden vom Kanton zusammen mit den Verfassern des Windkonzeptes sorgfältig geprüft. Dies gilt auch für den Antrag, das Gebiet Blosenberg bis Gormund zusätzlich als Windenergiegebiet zu bezeichnen. Die Prüfung kam zum Schluss, dass mit der jetzigen Abgrenzung der Windenergiegebiete die Schutz- und Nutzungsinteressen gemäss den Kriterien des Bundes optimal vereinbar werden, weshalb Perimeteranpassungen nicht zweckmässig sind.